

Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2010

Nr. 2010/1497

Gemeinde Herbetswil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Gemeinde Herbetswil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000
- Bericht Nutzungsplan
- Zusammenfassung, Bericht Nutzungsplan
- Hydraulische Berechnung (Bericht).

1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4715 vom 27. August 1974 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Herbetswil ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) ist von der Einwohnergemeinde eine entsprechende Nutzungsplanung zu erstellen. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von §14 PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.2 Am 23. April 2010 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Herbetswil den GEP. Da während der vom 6. Mai 2010 bis 4. Juni 2010 dauernden öffentlichen Auflage keine Einsprache eingereicht wurde, gilt der GEP definitiv als von der Gemeinde beschlossen.

Am 27. Juli 2010 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

- 2.3 Die im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, dargestellte „Bauzone / Reservezone“ und im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000, aufgezeigte „Bauzonengrenze“ sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Absatz 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich sind bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Mit RRB Nr. 2319 vom 15. Dezember 2009 ist der Teil-GEP Berghöfe Nord genehmigt worden. In diesem Teil-GEP wird für mehrere Liegenschaften mit Sanierungsbedarf die Abwasserentsorgung mittels einer gemeinsamen Leitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation festgelegt.

Wie im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000, dargestellt und im Bericht Nutzungsplan, Kapitel 15, beschrieben, verfügen in Herbetswil sämtliche Liegenschaften ausserhalb der Bauzone (ausser den im obigen Abschnitt beschriebenen) über Abwasserentsorgungen, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Generell ist bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen und dass sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben können, welche eine Neu Beurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.6 Herbetswil ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Falkenstein (ZAF). Das Abwasser von Herbetswil wird in den regionalen Sammelkanal des ZAF eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Oensingen.

Beim ZAF ist mit der Erstellung eines GEP über das Verbandsgebiet (V-GEP) begonnen worden. Zu gegebener Zeit werden auch die Entlastungskonzepte der Gemeinden und die Schnittstellen Gemeinde – Abwasserverband aus regionaler Sicht überprüft. Daraus können sich Massnahmen ergeben, welche Anpassungen bei den Verbandsgemeinden erfordern. Sobald der Verbands-GEP genehmigt ist, ist der vorliegende GEP diesbezüglich zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

- 2.7 Der GEP Herbetswil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann mit den oben unter Punkt 2.6 aufgeführten Einschränkungen genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) sowie § 98 Absatz 2 und § 107 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15):

- 3.1 Der GEP der Gemeinde Herbetswil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.

- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

- 3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4715 vom 27. August 1974 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Herbetswil sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Hägendorf betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

Rechtsgültig bleibt ausdrücklich der mit RRB Nr. 2319 vom 15. Dezember 2009 genehmigt Teil-GEP Berghöfe Nord.

- 3.6 Die Gemeinde Herbetswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'900.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'923.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Herbetswil, 4715 Herbetswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'900.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'923.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Gemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 228, 4715 Herbetswil, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Herbetswil, Rickenbachstrasse 228, 4715 Herbetswil

Zweckverband Abwasserregion Falkenstein, Sekretariat ARA Fröschenlochstrasse 1, 4702 Oensingen
Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan

Amt für Umwelt (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Herbetswil: Genereller Entwässerungsplan [GEP])